

## Honorarkosten

Die Höhe der Vergütung für Fremdpersonal bemisst sich nach Qualifikation und Einsatzinhalt und muss die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen. In Abhängigkeit von der zu vergebenen Leistung gelten grundsätzlich folgende Vergütungsstufen (ZE Zeiteinheit = 60 Minuten):

- Bis zu 16,25 €/ZE Leistungen, die keine spezielle Ausbildung erfordern
- Bis zu 19,40 €/ZE Leistungen, die eine abgeschlossene Berufs- oder Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern
- Bis zu 31,25 €/ZE Leistungen, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern
- Bis zu 50,00 €/ZE Leistungen, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern
- Bis zu 87,50 €/ZE Leistungen von hervorgehobener Bedeutung, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern, die für die Erbringung unabdingbar sind  
Bis zu 101,90 €/ZE Leistungen, die herausragende Qualifikation, i.d.R. nachgewiesen bspw. durch eine Habilitation oder auf andere Weise erworbene außerordentliche Sachkompetenz erfordern.

Die Beträge stellen Obergrenzen je Stufe dar. In den Stufen sind weiter Abstufungen nach Qualifikation und Einsatzbereitschaft erforderlich. Soweit eine Person in einem oder mehreren Vorhaben eines Antragstellers mit hohen Stundenvolumen eingesetzt wird, ist das Ausschöpfen der Obergrenze regelmäßig nicht angemessen.

Die o.g. Beträge sind Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer.

**Mit der Vergütung sind, sofern der besonders begründete Einzelfall es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.**

(Textauszug aus den Besonderen Nebenbestimmungen zum Verwendungsnachweis – hier „Regelung zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben“, Ziffer 2)